

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

FESTE FEHMARNBELTQUERUNG I – REICHWEITE DES EINKLAGBAREN SELBSTVERWALTUNGSRECHTS EINER GEMEINDE

BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, 9 A 6.19

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte über mehrere Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss (PFB) für das Vorhaben „Feste Fehmarnbeltquerung“ zu entscheiden. Das Vorhaben umfasst einen 18 km langen kombinierten Straßen- und Eisenbahntunnel, der die Insel Fehmarn mit der dänischen Insel Lolland verbinden soll. Im hiesigen Verfahren rügte die Stadt Fehmarn (Klägerin) die Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 GG). Hervorzuhebende Streitpunkte waren der Kostenausgleich für den Tunnelbrandschutz und die Auswirkungen auf den Inseltourismus: Die Klägerin trug vor, bezüglich der Verpflichtung zur Bereitstellung des Brandschutzes im Tunnelbereich gehe der PFB in unzutreffender Weise von einem ausreichenden Kostenausgleich zugunsten der Klägerin aus. Zudem seien durch das Vorhaben zu erwartende Beeinträchtigungen des Inseltourismus und damit verbundene finanzielle Einbußen der Stadt nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.

Das BVerwG wies die Klage ab. Der PFB verletze das allein in Betracht kommende Recht der Klägerin auf gemeindliche Selbstverwaltung nicht. Die Abwägung des PFB lege einen Kostenausgleich für die Mehrbelastung der Klägerin durch die Bereitstellung des Tunnelbrandschutzes zugrunde. Unabhängig davon, ob das hierfür vorgesehene Landesgesetz ausreiche, genüge vorliegend jedenfalls die Zusicherung des Landes für den Ausgleich der zusätzlichen Kostenbelastungen. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Inseltourismus sei der klägerische Vortrag nicht hinreichend substantiiert. Ein Vorhaben müsse die Wirtschaftsstruktur und die Leistungsfähigkeit einer durch Fremdenverkehr geprägten Gemeinde massiv und nachhaltig verschlechtern, damit eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts anzunehmen sei. Die Klägerin habe nur die Befürchtung wirtschaftlicher Einbußen im Bereich des Fremdenverkehrs vorgetragen. Da die Klägerin ihren momentanen Status als staatlich anerkanntes Seeheilbad ohnehin aufgeben wolle, könne sie sich darauf ebenfalls nicht berufen.

Bedeutung für die Praxis

Das BVerwG betont erneut, dass Gemeinden kein Anspruch auf vollständige Überprüfung eines Planfeststellungsbeschlusses zusteht. Die Reichweite ihrer Rügebefugnis ist auf die Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts beschränkt. Dieses ist nicht verletzt, wenn der PFB den Gemeinden etwaige entstehende Nachteile umfassend berücksichtigt – so wie hier durch die finanzielle Kompensation im Bereich des Brandschutzes. Da die Wirtschaftsstruktur einer Gemeinde zudem von vielfältigen Faktoren beeinflusst wird, müssen deutliche und konkret messbare Beeinträchtigungen vorliegen.